

drucken

Aigner/Kletečka/
Kletečka-Pulker/MemmerHandbuch
MedizinrechtMANZ 

www.rdb.at | Online-Bibliothek

III.5.4.3 Schutz der Berufsbezeichnungen

Meinhild Hausreither

Zitiervorschlag: *Hausreither in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer, Handbuch Medizinrecht Kap. III.5.4.3 (Stand Oktober 2013, rdb.at)*

Das MTD-G normiert einen umfassenden Schutz der Berufsbezeichnungen (§ 10 Abs 4 iVm § 33 Z 2 und 3 MTD-G).

Die Führung anderer als durch dieses Bundesgesetz zugelassener Berufsbezeichnungen sowie die Führung gesetzlich zugelassener oder verwechslungsfähiger anderer Berufsbezeichnungen durch hiezu nicht berechnigte Personen ist **verboten**.

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer eine Tätigkeit unter der im MTD-G festgelegten Berufsbezeichnung ausübt oder eine solche Berufsbezeichnung führt, ohne hiezu berechnigt zu sein (**siehe Kap III.5.11**). Die rechtswidrige Führung von Berufsbezeichnungen kann aber auch **unlauterer Wettbewerb** sein; auf das UWG ist hinzuweisen.

Beispiel Bezeichnung „Lese-, Rechtschreibtherapeut“:

Aus ärztlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass Therapieformen, die aufgrund medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt worden sind, als ärztliche Tätigkeiten zu qualifizieren und somit Ärzten bzw Angehörigen anderer Gesundheitsberufe nach Maßgabe der berufsrechtlichen Regelungen vorbehalten sind.

*Dies schließt jedoch die Entwicklung von Therapieformen und deren Anwendung an Gesunden aufgrund der Erkenntnisse anderer Wissenschaftszweige (zB der Pädagogik) nicht aus, da dies außerhalb des Regelungsbereiches der Gesundheitsberufe anzusiedeln ist. Zur Zulässigkeit der Berufsbezeichnung „Therapeut“ ist dementsprechend festzuhalten, dass diese **nicht ausschließlich dem medizinischen Bereich vorbehalten** ist.*

*In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die Regelungen betreffend den Schutz der Berufsbezeichnungen in den einzelnen Berufsgesetzen Bedacht zu nehmen, wonach die Führung verwechslungsfähiger Berufsbezeichnungen verboten ist (vgl zB § 10 Abs 4 MTD-G). Da die Bezeichnung „Lese-, Rechtschreibtherapeut“ kein verwechslungsfähiges Äquivalent im Bereich der Gesundheitsberufe hat, besteht aus gesundheitsrechtlicher Sicht **kein Einwand** (BMSG 5. 6. 2000, 210.743/0-VIII/D/13/00).*

Gegen die Verwendung des Begriffs „Therapeut“ (zB „Lese- und Rechtschreibtherapeut“, „Legasthenietherapeut“) bestehen – unvorgreiflich einer allfälligen Rechtsprechung durch die unabhängigen Gerichte – dann keine Bedenken, wenn dies in einem Zusammenhang, der eine Verwechslung im medizinischen Bereich ausschließt, geschieht (vgl zB BMSG 5. 6. 2000, 210.743/0-VIII/D/13/00, BMSG 11. 5. 2001, 211.020/0-VIII/ D/13/01).

Beispiel: *Auch wenn die Ausbildung „Lerntherapeut/-in“ für eine Tätigkeit im pädagogischen Bereich qualifiziert, so deutet die Bezeichnung „Therapeut“ in diesem Zusammenhang jedoch auf eine Tätigkeit im medizinischen Bereich hin und ist daher aus Sicht der gesetzlich reglementierten Gesundheitsberufe als bedenklich anzusehen. Sie sollte daher nicht verwendet werden (vgl BMGF 16. 2. 2007, 92250/0006-I/B/6/2007).*

Seitens des ehemaligen BMGF wurde zur Frage der Verwendung der Bezeichnung „Legasthenietherapeut“ oder „Lese-/Rechtschreibtherapeut“ für Personen mit pädagogisch-didaktischer Grundausbildung und einer Zusatzausbildung im Bereich Legasthenie unter Bedachtnahme auf die in der Praxis zunehmend auftretende Abgrenzungsproblematik zwischen den Gesundheitsberufen und anderen Berufen, die nicht berechnigt sind, Patienten zu behandeln,

betreuen und pflegen, ergänzend klargestellt (vgl BMGF 21. 6. 2005, 92250/0001-I/B/6/2005, vgl auch BMG 11. 4. 2011, 90000/0019-II/A/3/2011, BMG 5. 8. 2011, 90000/0071-II/A/3/2011, BMG 3. 2. 2012, 92250/0004-II/A/2/2012):

*Bei der Beurteilung der Vorfrage, welche Tätigkeiten im Bereich der **Legasthenie** den Gesundheitsberufen vorbehalten sind und wo auch nicht zur Krankenbehandlung befugte Personen in diesem Bereich tätig werden können, stellt sich die Frage, ab welchem Ausmaß die Legasthenie eine krankheitswertige Störung im Sinne des ICD 10 F 81 darstellt. Gem ICD 10 F 81 sind Lese- und Rechtschreibstörungen eine Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten und als **krankheitswertige Störung** zu klassifizieren. Die Behandlung von krankheitswertigen Störungen ist den gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen vorbehalten. Das bedeutet, dass nur in jenen Fällen, in denen die Legasthenie noch in einem solchen Ausmaß vorliegt, das noch keine krankheitswertige Störung begründet, eine gezielte Förderung auch durch nicht zur Krankenbehandlung berechnete Personen erfolgen darf. In der Praxis ist es daher erforderlich, in jedem Einzelfall auf Grund einer ärztlichen Diagnose die möglichen Ursachen der Legasthenie abzuklären, um feststellen zu können, ob und wie weit eine Krankenbehandlung erforderlich ist oder ob eine gezielte Förderung der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit außerhalb der Krankenbehandlung durch andere Personen als ausreichend anzusehen ist.*

*Die Begriffe „Therapie“ oder „Therapeut“ sind zwar gesetzlich nicht geschützt; implizieren aber im Zusammenhang mit Menschen verwendet die Nähe zur Krankenbehandlung. Die Verwendung der Begriffe „Therapie“ oder „Therapeut“ im Zusammenhang mit Fortbildungen für Personen mit pädagogisch-didaktischer Grundausbildung ist insofern **problematisch**, da die Legasthenie eine krankheitswertige Störung darstellen kann und in diesem Fall deren Behandlung und „Therapie“ entsprechend qualifizierten Gesundheitsberufen vorbehalten ist. Die Bezeichnung „Legasthenietherapeut“ für Personen, die nicht zur Krankenbehandlung befugt sind, ist aus diesen Gründen im Hinblick auf die Verwechslungsfähigkeit mit gesetzlich reglementierten Gesundheitsberufen abzulehnen.*

*Im Sinne einer klaren Abgrenzung zu den gesetzlich reglementierten Gesundheitsberufen wird zusammenfassend die Bezeichnung „**Lese- und Rechtschreibtrainer**“ oder „**Lese- und Rechtsschreibförderer**“ für Absolventen von Fortbildungen für Personen mit pädagogisch-didaktischer Grundausbildung vorgeschlagen.*

Als krankheitswertige Störung sind **die Diagnose und Therapie von Legasthenie, Dyskalkulie und Dyslexie** insbesondere Ärzten und klinischen Psychologen bzw auf ärztliche Anordnung Logopäden und Ergotherapeuten vorbehalten.

Absolventen eines **pädagogisch-didaktischen Berufes** steht es selbstverständlich frei, sich im Rahmen ihres Berufsbildes fort- bzw weiterzubilden und Unterstützung oder Förderung im pädagogischen Bereich anzubieten. Diesen Berufsgruppen ist es allerdings untersagt, Krankheiten oder krankheitswertige Störungen zu diagnostizieren oder zu behandeln bzw zu therapieren (vgl näher auch BMG 2. 5. 2011, 90000/0047-II/A/3/2011; weiters BMG 14. 12. 2010, 90000/0070-II/A/3/2010).

Beispiel: Bei der Berufsbezeichnung „**Klinische Linguistin**“ handelt es sich um eine verwechslungsfähige Berufsbezeichnung (BMAGS 25. 4. 2000, 209.463/1-VIII/D/13/00). Es ist nicht zulässig, diese zu verwenden.

► **Praxishinweis:** Bei der Berufsbezeichnung „**Physiagoge**“ handelt es sich aus Sicht des BMG um eine mit der Berufsbezeichnung des Physiotherapeuten verwechslungsfähige Bezeichnung (§ 10 Abs 4 MTD-G).

*Die Bezeichnung „**Hygiagoge**“ wird nicht als verwechslungsfähig iS von gesundheitsberuflichen Regelungen erachtet. Diese Wortprägung ist jedoch aus Sicht des BMG nicht verständlich und nicht nachzuvollziehen (BMG 7. 1. 2010, 92250/0083-II/A/2/2010).*

Die Verwendung der Bezeichnung „**Atemtherapeut/in**“ ist eine mit Physiotherapeuten und Ergotherapeuten insbesondere im Hinblick auf deren Berufsbild

verwechslungsfähige Berufsbezeichnung. **Atempädagogik/Atemtraining** ist Teil einer ganzheitlichen Körperarbeit für Gesunde, die zu mehr Atemfreiheit verhilft und die Selbstheilungskräfte des Körpers mobilisiert. Sie unterstützt das Selbstvertrauen, steigert die Konzentrationsfähigkeit und fördert die Vitalität. Davon ist die Atemtherapie zu unterscheiden, die sich mit Krankheiten und Funktionsstörungen von Lunge und Stimmapparat befasst. Die Atemtherapie hat als Hauptziel die Pneumonieprophylaxe, Sekretlösung und -transport, Stabilisierung und Aufbau eines stabilen Bronchialsystems, insbesondere bei obstruktiven

Erkrankungen. Atemtherapie ist vom Berufsvorbehalt der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe erfasst (vgl BMGF 19. 2. 2007, 91845/0001-I/7/2007).

Zitiervorschlag: *Hausreither* in *Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer*,
Handbuch Medizinrecht Kap. III.5.4.3 (Stand Oktober 2013, rdb.at)

Stand: Oktober 2013 (inkl 17. EL)

© 2013 MANZ